

Titel der Drucksache:

Veränderungssperre VS024 für den
Geltungsbereich des Bebauungsplans ALT624
"Neuerbe / Meyfartstraße"

Drucksache

2447/12

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	10.01.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	05.02.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1,2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT624 "Neuerbe / Meyfartstraße" - VS024. Der beiliegende Satzungstext über die Veränderungssperre und der Lageplan im Maßstab 1:500 (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.

02

Die Satzung über Veränderungssperre ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

10.01.2013 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Übersichtsskizze

Anlage 2 - Geltungsbereich der Veränderungssperre VS024 im Maßstab M 1: 500

Anlage 3 - Satzungstext der Veränderungssperre VS024

Die Anlagen 2 und 3 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan ALT624 "Neuerbe / Meyfartstraße" (Drucksachen-Nr. 1885/10) vom 20.01.2011 - bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 am 25.02.2011 - wurde ein Antrag für ein Vorhaben auf dem Grundstück an der Meyfartstraße zurückgestellt, da dieses Vorhaben nicht den Planungszielen entsprochen hat.

Der mittlerweile auf Grund des Beschlusses zur Einleitung und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgehobene ursprüngliche Aufstellungsbeschluss kann nicht als Grundlage für eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB herangezogen werden.

In Anbetracht eines vermögensrechtlichen Anspruchs auf eine Teilfläche eines Grundstückes, welches dem Vorhabenträger zugeordnet werden sollte, ist eine Grundstücksverfügbarkeit nicht mehr gegeben. Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT624 (Drucksachen-Nr. 0978/12) vom 19.07.2012 - bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 15 am 03.08.2012 - wurde aus diesem Grund ebenfalls aufgehoben.

Für die geordnete städtebauliche Entwicklung ist ein Bauleitplanverfahren zwingend erforderlich. Daher soll nach erneuter Beschlussfassung für einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ALT624 eine Veränderungssperre für den Bereich "Neuerbe / Meyfartstraße" zur Sicherung der Planungsziele beschlossen werden.

Die Zurückstellung der Bauvoranfrage läuft am 19.04.2013 aus. Zur Sicherstellung der Planungen für den Bereich "Neuerbe / Meyfartstraße" muss bis zu diesem Zeitpunkt die Veränderungssperre wirksam sein.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und das demographische Controlling sind somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgen nicht gesondert.